



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 790. (2) Nr. 98.) St. G. W.
K u n d m a c h u n g
 der Verkaufs-Versteigerung von vier Religions-Fonds-Gütern in Syrien. — Infolge hohen Hofkammer-Präsidial-Decret's vom 17. l. M., Z. 2790 sp. p. werden nachstehende, theils zum krainrischen, theils zum kärntnerischen und theils steyermärkischen Religionsfonde gehörige Gütern an den unten angezeigten Tagen im Delegationswege bei dem betreffenden k. k. Kreisamte zur öffentlichen Versteigerung ausgedoten werden, nämlich: — 1.) die zum steyerischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Gült Gairach; — 2.) die zum krainrischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene sogenannte Tischlerische Benefiziumsgült zu Neustadt; — 3.) die zum krainrischen Religions-Fonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Corporis-Christi-Bruderschaftsgült zu Neustadt; — 4.) die zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Benefiziumsgült St. Eulogii. — Die Versteigerung dieser vier Gütern wird vorgenommen werden, und zwar: — a.) für die ersten drei im Neustädter Kreise liegenden Gütern Nr. 1, 2 und 3 beim Kreisamte zu Neustadt am 2. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, jede für sich abgesondert; — b.) für die letzte, im Klagenfurter Kreise liegende Gült St. Eulogii, Nr. 4, beim k. k. Kreisamte zu Klagenfurt am 6. August l. J., um 10 Uhr Vormittags. — §. 1.) Die wesentlichsten Bestandtheile, Gerechtigkeiten und Nutzungen einer jeden dieser Gütern sind folgende: — I. Die Gült Gairach. — Die dazu gehörigen 8 Ganzhäbler und 2 Fischerfreiholden sind im Bezirke Savenstein sesshaft, und haben zu entrichten — a.) an veränderlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels jährlich 36 fl., 1 fr., 2 2/5 dr.; — b.) an Zinsgetreid 6 Mehen, 20 1/5 Maß Weizen, 13 Mehen, 24 Maß Haber; — c.) an Kleinrechten, 1 Ritz, 1 Lamm, 31 Hendl, 170

Fier, 9 Pfund Spinnhaar; — d.) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10 o/o, bei Besitzveränderung durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3 o/o von der reinen Grundschätzung zu entrichten; — e.) die Schirmbriestaren werden nach den Unterthansverträgen bezogen. — Zu dieser Gült gehört auch der Garben-, Sack- und Jugendzehend in den Ortschaften Log, Pragerneu und Verhou in der Pfarr Ratschach, dann Gimpel, Mertwich, Duorz, Schwarzschna und bei dem Gute Unter-Erkerstein, in der Pfarr Savenstein, so wie auch der ganze Weinzehend in dem Weingebirge Verkoufagorva in der Pfarr Ratschach. Diese Zehende sind dermal um jährliche 285 Gulden verpachtet. — Endlich besitzt die Gült auch das Fischereirecht sammt der Fischerroboth im Savestrome, welche dermal um 4 Gulden M. M. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis ist auf 8034 Gulden 5 Kreuzer M. M. ausgemittelt. — II. Die Gült Tischlerisches Benefizium zu Neustadt. — Dazu gehören 9 1/2 Unterthans-Realitäten im Bezirke Ruvertshof zu Neustadt, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels: — a.) an unveränderlichen Geldgaben 35 Gulden, 46 3/4 Kreuzer; — b.) an Zinsgetreid 3 Mehen, 12 4/5 Maß Haber; — c.) das Laudemium wird mit 10 o/o, und die Schirmbriestare sammt übrigen Gebühren, nach Vorschrift des Grundbuchs-Patents bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 904 Gulden, 45 Kreuzer bestimmt. — III. Die Corporis-Christi-Bruderschaftsgült in Neustadt. — Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins nach Abzug des Fünftels 4 Gulden 34 1/5 Kreuzer M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 10 o/o Laudemium nebst Schirmbriests- und Grundbuchsaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit 1 Eimer, 18 2/5

Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feistenberg, welches dermal um jährliche 2 Gulden 48 Kreuzer verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 149 Gulden 50 Kreuzer M. M. bestimmt. — IV. Die Benefiziumsgült St. Eulogii. — Die dazu gehörigen 6 Unterthanen sind in den Bezirken Sonegg, Möchling, Weisenberg, Ehrenegg und Hainburg im Klagenfurter Kreise sesshaft, und haben zu entrichten: — 1.) an unveränderlichen Herrengaben nach Abzug des Fünftels 105 Gulden 45 $\frac{3}{4}$ Kreuzer M. M. — 2.) An Kleinrechten, 1 Henne, 24 Hendl, 16 Schweinschultern, 282 Eier; — 3.) Das Laudemium oder die Ehrung ist von jeder Unterthanshube insbesondere paktirt, das Kaufgeld aber wird nach den bestehenden Gesetzen mit 10 o/o abgenommen. Von beiden findet der Fünftel-Abzug statt. Die Ehrungsbriestaxen werden mit 2 Gulden bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 1204 Gulden 45 Kreuzer bestimmt. — §. 2. Außer den, bei den einzelnen Gülten erwähnten Lasten unterliegen selbe insgesammt dermal keiner andern öffentlichen Abgabe, als den auf Dominien anrepartirten Concurrrenz-Beiträgen zur Bestreitung der Schulerforderniskosten, dann zu Kirchen-, Pfarrehofts- und Schulbaulichkeiten. — §. 3. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlands zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche eine oder mehrere der vorstehenden Gülten oder Gültensabtheilungen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt im Falle der Ertheilung einer dieser Gülten die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentaxe in Hinsicht der erkauften Gülte oder Abtheilung für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen auf M. M., und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung beizubringen. — §. 5. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht

seines Commitenten auszuweisen. — §. 6. Der Meistbieter hat die erste Hälfte des Kaufschilings vier Wochen nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der erkauften Gült bar zu berichtigen, die zweite Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült, in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Capitalsanschläge, und die näheren Beschreibungen der Gülten mit ihren Bestandtheilen können bei dem betreffenden k. k. Kreisamte eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 30. Mai 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Leopold Graf v. Welsershaimb,
k. k. Subernialrath.

3. 779. (3) Nr. 11694.

Circular

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmungen wegen Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreißigstamte an ein Hauptzoll- oder Dreißigstamt oder an eine Legstätte zur Einhebung des Eingangszolls, d. i. zur Consumo-Verzollung angewiesen werden, werden bekannt gemacht. — Da die Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreißigstamte an ein Hauptzoll- oder Dreißigstamt oder an eine Legstätte zur Einhebung des Eingangszollens, das ist zur Consumo-Verzollung angewiesen werden, sich auf dem Zuge von der Gränze bis zu dem Amte, an welches dieselben angewiesen werden, im Allgemeinen nach den für die Waarendurchfuhr vorgezeichneten Grundsätzen richtet, so wird erklärt: — 1.) In den Consumo-Anweisungsbolleten sind stets: die Straße, welche die Waare einzuhalten hat, die Aemter, bei denen dieselbe auf dem Zuge zur Besichtigung gestellt werden muß, und der Zeitraum, binnen welchem die Sendung bei dem Amte, an das solche angewiesen wird, einzutreffen hat, auszudrücken. — 2.) Die Bestimmungen der Vorschrift über die Waarendurchfuhr vom 8. April 1829, §§. 25, 27, 28, 29, 30 und 31, in Absicht auf die Bezeichnung der Zwischenämter, bei denen die Waarendurchfuhr zu stellen ist, die Amtshandlung dieser Aemter, die Pflichten der Parteien während des Zuges an den Ort der Bestimmung, das Verfahren bei der erfolg-

ten Beschädigung der Verschnürung oder der Siegel, das Verbot der Abladung außer den amtlichen Niederlagen, und in Absicht auf die bei zufälligen Ereignissen zu beobachtenden Vorschriften, finden auf die *Consumo*-Anweisungen Güter in derselben Art, in der solche für die Durchzugswaaren vorgeschrieben sind, Anwendung. — 3.) Von der Stellung zu Zwischenämtern sind bei der *Consumo*-Anweisung ausgenommen: — a.) Die Päckchen, welche durch die Postanstalt versendet werden, wenn solche mit dem amtlichen Siegel der Letztern versehen, und in der Postwagenskarte aufgeführt sind. — b.) Das Vieh. — c.) Die Gegenstände, welche gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen. — d.) Courriere und Reisende, die keine bedeutenden Waarensendungen mit sich führen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 23. April 1833, Z. 15089, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Z. 785. (3) Nr. 8443/1533.
A V V I S O.

E vacante presso l' i. r. Ginnasio di Spalato un posto di Maestro di Umanità cui va congiunto l' annuo soldo di 600 fiorini, moneta di convenzione. Chi credesse aver buoni titoli per aspirarvi, può produrre la sua domanda a questo Governo direttamente, o col mezzo del proprio capo d' Ufficio s' egli è un pubblico impiegato, comprovando con ineccepibili documenti il luogo di nascita e domicilio; l' età; la religione; lo stato; gli studj percorsi; i servigj prestati; la conoscenza delle lingue. — L' esame di concorso terrassi nel giorno 11 Luglio venturo presso la Direzione Ginnasiale di Zara, Spalato, Ragusa, Gorizia, Lubiana, Venezia, Milano e Vienna, mentre a tutto giugno rimane aperto il concorso stesso. — Si ricorda agli aspiranti il dovere di dichiarare, se, ed in quale grado sieno affini o parenti con taluno del personale addetto al Ginnasio di Spalato. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 27 Maggio 1833.

ANDREA DE FROSSARD,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 797. (2) Nr. 3893.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es seye von demselben auf Ansuchen der Elisabeth Woiska, in ihrer Executionssache wider Johann Prölich, k. k. pensionirten Postwagens-Expeditör, wegen schuldiger 300 fl., in die öffentliche Versteigerung der, dem Gegner gehörigen und bereits geschätzten Realitäten, als: — a.) der Hofstatt Nr. 117, in der St. Peters-Vorstadt, zur Kirchengült St. Peter dienstbar, im Schätzungswerthe pr. 2747 fl. 35 kr.; — b.) des auf dem Laibacher Felde liegenden, dem Stadtmagistrate hier, sub Rect. Nr. 33 112, dienstbaren Ackers, im Schätzungswerthe pr. 188 fl. 20 kr.; — c.) des eben Demselben, sub Rect. Nr. 651, dienstbaren Ackers, im Werthe pr. 192 fl. 15 kr.; — d.) des der Herrschaft Kaltenbrunn, sub Urb. Nr. 285, dienstbaren, am Laibacher Felde liegenden Ackers, im Schätzungswerthe von 170 fl. 10 kr.; endlich — e.) mehrerer theils in Haus- und Zimmer-Einrichtungstücken, theils in Bettgewand und Kleidungsstücken bestehenden, und auf 71 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. Juli, 12. August und 9. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar rücksichtlich der Realitäten bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, rücksichtlich der Fahrnisse aber im Orte der obbenannten, dem Gegner gehörigen Hofstatt-Haus, Nr. 117, in der St. Peters-Vorstadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obige Gegenstände, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeirage hintangegeben werden würden. — Zu dieser Licitation werden die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß ihnen frei stehe, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder beim Dr. Baumgarten, als Vertreter der Executionsführerin einzusehen, und allenfalls Abschriften davon zu begeben. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 7. Juni 1833.

Z. 787. (3) Nr. 3749.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Licht, als erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. April d. J. verstorbenen Georg Licht, die

Tagssatzung auf den 15. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Gene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. Juni 1833.

Z. 788. (3) Nr. 3756.

Vom k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Adam Veslay, als unbedingt erklärten Franz Veslay'schen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach Franz Veslay, die Tagssatzung auf den 15. Juli l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bei welcher demnach sämtliche Verlassenschaftsgläubiger ihre Forderungen anzumelden hiemit aufgefordert werden.

Laibach am 7. Juni 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 786. (3) Nr. 9649/2364. I. R.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird der minderjährige Bauernsohn Marcus Kischmann aus Unterschleinitz, Haus-Nr. 22, Bezirk Weizelberg, wegen Fünzig und Fünf Pfund Kontrabandblättertoback, welche er am 3. März d. J. aus Croatien eingeschmuggelt hat, in Gemäßheit des 1., 19. und 26. §. des allerhöchsten Tabackpatents vom 8. Mai 1784, unter Offenhaltung der gesetzlichen Recursfrist zu einer Geldstrafe von Acht Hundert Achtzig Gulden verurtheilt, und dieses Erkenntnis, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter gerechnet, sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straf-Erkenntnis in Rechtskraft erwachse.

Laibach am 30. Mai 1833.

Z. 792. (2) Licitation's-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando macht allgemein bekannt, daß am 26. des künftigen Monats August, Vormittags um 11 Uhr in dem gewöhnlichen Saale oberhalb des Haupt-

thores des k. k. Marine-Arsenals die Versteigerung und Ueberlassung an den Bestbietenden der dreijährigen Lieferung jener Kupferarbeiten, welche die k. k. Marine zum Behufe des Schiffbaues bedarf, Statt haben wird.

Die besagte Lieferung begreift sowohl das Materiale an Kupfer in sich, als auch die Verarbeitung desselben in folgende, zum Schiffbau erforderlichen Artikel, als: Kupferbleche zum Beschlage der verschiedenen Kriegsschiffe, dicke Kupferplatten von verschiedener Form und Größe nach deren verschiedenartigem Gebrauche, große Nägel von verschiedenen Dimensionen; kleine Nägelorten und hauptsächlich in bedeutender Anzahl, ganz kleine zur Befestigung des Kupferbeschlages; Kupferstangen von verschiedener Länge und Dicke.

Das zu liefernde Quantum, das man auf ungefähr 60/im Pfund im Ganzen, oder beläufig 20/im Pfund für jedes Jahr anschlägt, kann nicht genau bestimmt werden, da dieses von dem größern oder geringern Bedarf abhängt; der Uebernehmer der Lieferung ist jedoch verbunden, jede Quantität zu liefern, welche die k. k. Marine bei eintretendem Bedarfe im Laufe der drei Contract's-Jahre nöthig haben könnte.

Bei der Licitation wird kein Concurrent zugelassen, welcher nicht beweisen kann, daß er die zur Bestreitung der Unternehmung erforderlichen Mittel besitzt, und überdies muß jeder, der Zutritt zu der Versteigerung erhalten will, vor Beginnen derselben Viertausend Gulden C. M. als Keugeld erlegen.

Der Contract selbst muß hernach durch eine Caution von Sechstausend Gulden gedeckt werden, und diese Caution kann sowohl in Barschaft, als auch in Cartelle del Monte Lombardo Veneto, oder in andern Staatspapieren mit Beobachtung der bestehenden Vinculations-Vorschriften geleistet werden.

Diejenigen, welche die nähern Lieferungs-Bedingnisse zu kennen wünschen, können sich deshalb an das k. k. Militär-Commando in Laibach wenden, bei welchem das betreffende Capitular, S. 925, vom 4. Juni 1833, zur Einsichtnahme befindlich ist.

Benedig am 4. Juni 1833.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:
Hamillar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öconomische Referent des k. k. Arsenal's:

Johann Franz Edler v. Zanetti.

Fremden - Anzeige.

Angelommen den 19. Juni 1833.

Hr. Joseph Koben, Vermittler, und Hr. Alex Deconomus, Hausbesitzer, mit Frau; beide von Triest nach Wien. — Die Herren Gebrüder Peter und Deswald Gandelberger, Negotianten, von Gräs nach Triest. — Frau Caroline Holzner, Handelsmannsgattinn, und Frau Maria Hien, Handelsmannsgattinn, mit Tochter Josepha und Fräulein Agnes Banetta; beide von Triest nach St Martin.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 796. (1) Nr. 3703.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es habe Katharina Juvanzhiz aus dem Dorfe Hottusch, Bezirke Ponovisch, durch ihren ex officio Vertreter Dr. Burger, um Todeserklärung ihres Mannes Barthelma Juvanzhiz, um sich hin zur Wiederverhehlung schreiten zu können, gebeten und angeführt: Ihr Ehemann sei zu Wehrachten des Jahres 1831 auf einem Merkantil-Schiffe an dem Savestrom nach Croatien gefahren, bei Wutschka unter Ugram in den Strom gefallen und von den Wellen verschlungen worden, eine Zeit darauf, nämlich kurz vor dem Fasching 1832 sey der Leichnam desselben im Wasser gefunden, und am Ufer des Savestromes, in der Pfarr Schitarjevo begraben worden. — Da man dem Vermissten den hiesigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten zum Curator zu bestellen befunden hat, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und es werden zugleich alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes dieses Barthelma Juvanzhiz eine Kenntniß haben, aufgefordert, davon entweder diesem Gerichte oder dem gedachten Curator binnen der Frist von vier Monaten die gehörige Anzeige zu machen. — Laibach den 7. Juni 1833.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 800. (1) Nr. 7272.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit hoher Gubernial-Verordnung, vom 25. vorigen, Empfang 14. d. M., Z. 10158, ist die Herstellung der Straße in der Gradiska-Vorstadt, im adjustirten Betrage von 786 fl. 3 kr. E. M. bewilliget worden, und es wird die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 4. Juli, bei diesem Kreisamte um 10 Uhr Vormittags abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß diese Arbeit auch von ganzen Gemeinden oder Gesellschaften unterthäniger Grundbesitzer

unter den im k. k. Kreisämtlichen Circular vom 6. dieß, Nr. 6833, ausgedrückten Bedingnisse übernommen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. Juni 1833.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 795. (1) Nr. 9524/1985. K.
Stratorkennntniß.

Von der k. k. ägyptischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird wider Valentin Bida von Nieva, unter der Bezirksobrigkeit Moggio, im lombardisch venezianischen Königreiche, auf der Grundlage der von dem k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt abgeführten Untersuchung nachstehendes Erkenntniß geschöpft. — Nachdem der Beweis hergestellt ist, daß Valentin Bida in der Nacht vom 7. auf den 8. September 1830 mit nachfolgenden Waaren, nämlich: 1 Sacke Kaffee, sporco 27, netto 25 Pfund; 1 Sacke Kaffee, sporco 24, netto 22 Pfund; 1 Sacke Kaffee, sporco 60, netto 58 Pfund; 1 Sacke Kaffee, sporco 21, netto 20 Pfund; 1 Sacke Kaffee, sporco 81, netto 78 Pfund; 1 Hutte Zucker, netto 7 1/4 Pfund; 1 Päckchen Neugewürz (Pimento) sporco 12 Loth; 1 Päckchen Pfeffer, sporco 12 Loth; 1 Päckchen Gewürznelken, sporco 6 Loth, und 1 Päckchen Mutterzimmt (Cassia lignea), sporco 6 Loth, im Gesamtschätzungswerthe von 34 fl. 49 1/4 kr., welche Waaren derselbe aus Triest zum Verkaufe im commerziellen Inlande theils selbst getragen hatte, theils durch Andere hatte tragen lassen, ohne zollämtliche Deckung betreten worden ist; so werden nach den §§. 13, 49, 86, 102 und 104 der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner 1788, in Verbindung mit der Strafschärfung, Currende des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 27. December 1810, alle obgenannte, mit der Einfuhr-Bollete des Klagenfurter Hauptzollamtes vom 13. September 1830, Z. 1392, in Beschlag genommene Waaren wider Valentin Bida in Verfall gesprochen, und derselbe zum Erlage des, mit Ausschluß des Mutterzimmtes von 6 Loth, davon entfallenden zweifachen Werthes mit Sechzig oder Gulden 52 1/2 kr. schuldig erkannt. — Weil jedoch dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Aufenthaltsort des Valentin Bida nicht bekannt ist, und ihm daher das Erkenntniß nicht zugestellt werden kann, so wird ihm dasselbe mittelst der Zeitung mit dem Beisage bekannt gegeben, daß wider dasselbe vor Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten, vom Tage der letzten Ein-

Schaltung des Erkenntnisses fortgerechnet, der Weg der Gnade und der Weg des Rechtes, und zwar der Erstere durch Ergreifung des Recurses an diese k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, der Letztere aber durch Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach bei dem hierortigen k. k. Stadt- und Landrechte betreten werden könne, daß aber, wenn die festgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen seyn sollte, das Straferkenntnis als rechtskräftig würde angesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. Juni 1833.

Z. 801. (1) Nr. 4838J923. Z. K u n d m a c h u n g.

Bei dem gefertigten Inspectorate wird am 1. Juli l. J., um 10 Uhr Vormittags, die Minuendo-Licitation rücksichtlich einer Bauherstellung in dem zweiten Stocke des Tabackamts-Gebäudes am Schulplaze, wovon die Maurerarbeit sammt Materialen auf 65 fl. 40 1/2 fr.
 die Zimmerer-Arbeit sammt Materialen auf 128 „ 28 1/2 „
 die Tischlerarbeit auf 35 „ 4 „
 die Schlosserarbeit auf 39 „ 55 „
 die Hafnerarbeit auf 22 „ — „
 die Glaserarbeit auf 14 „ 24 „
 die Anstreicherarbeit auf 40 „ 46 „
 und die Malerarbeit auf 18 „ — „

Die ganze Herstellung daher auf 364 „ 18 „

W. M. angeschlagen ist, abgehalten werden; wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Licitations-Bedingnisse sammt Plan, Beschreibung, Vorausmaß und Baudevise können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Gefällen-Inspectorat Laibach am 19. Juni 1833.

Z. 780. (3) Nr. 10680J2178. Z. M. K u n d m a c h u n g

wegen Bestellung des, von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 1833/4 benötigten Brennholzes. — Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschlossen, ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz für den Winter 1833/4, bestehend in 260 Klaftern Buchen- und fünf Klaftern weichen Holzes, von 24 Zoll Länge, im Wege einer öffentlichen Versteigerung und mittelst einer damit verbundenen schriftlichen Offerten-Verhandlung sicher stellen zu lassen. — Zu diesem Ende wird am

6. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im zweiten Stockwerke des Hauses Nr. 262, am Hauptplaze zu Laibach, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, dann auf die ganze Holzlieferung von 265 Klaftern angenommen. Jeder Licitations-Concurrent hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Vadium einzulegen, das nach Verschiedenheit des Angebotes verschieden bemessen wird. Für einen beabsichtigten Anbot auf 25 Klafter sind 10 fl., auf 50 Klafter 20 fl., auf 75 Klafter 30 fl., auf 100 Klafter 40 fl., und auf die ganze Lieferung 100 fl., Vadium zu erlegen. — Nach erfolgter Notification des Licitationsactes hat der Ersteher gegen Zurückempfang des Vadiums eine Caution mit 10 o/o der Erstehungssumme zu leisten. — Die weiteren Licitations-Bedingnisse können bei der hierortigen Expedits-Direction eingesehen werden. — Zugleich wird mit dieser Versteigerung eine schriftliche Offerten-Verhandlung in nachstehender Art, in Verbindung gesetzt werden. — Bis zum Beginne der Licitacion, und noch unmittelbar vor dem Anfange derselben, werden auch schriftliche und versiegelte Offerten über einzelne oder die gesammte Holzquantität angenommen. — Diese müssen an die Cameral-Gefällen-Verwaltung gerichtet, und mit der Aufschrift: „Offerte für die Brennholzlieferung des Jahres 1833/4“ versehen sein, den Gegenstand des Angebotes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, das Vadium, dann den Namen und Wohnort des Offerenten enthalten, und sind für denselben gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das hohe Aerar aber erst nach geschehener Annahme des Angebotes durch die Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. — Die Offerten bleiben, bis die Licitacion geschlossen ist, versiegelt, und erst, wenn Niemand mehr mündlich einen bessern Anbot macht, wird in Gegenwart sämtlicher Licitanten zur Eröffnung der eingelangten Offerten geschritten. Sobald diese beginnt, werden nachträgliche Offerte nicht mehr berücksichtigt. Ist der Anbot einer solchen günstiger, als der des Bestbieters bei der Licitacion, so wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Cameral-Gefällen-Verwaltung der schriftliche Offerent als der Ersteher angesehen, und von ihm die Caution zu erlegen sein. — Endlich wird sich vorbehalten, selbst dann, wenn ein schriftlicher Offerent für mindere Quantitäten im Vergleiche zu den für solche bei der Licitacion erzielten Anboten Bestbieter bliebe, einem allfälligen Ersteher

die Gesammtlieferung zu überlassen, wenn hieraus im Ganzen größere Vortheile für das Aerar resultiren. — Von der k. k. illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 12. Juni 1833.

3. 798. (1) Nr. 382. Getreide-Licitation.

Bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte werden über Bewilligung der vorgesetzten Dienstesbehörden folgende Getreidegattungen als: — 270 Mezen, 21 1/2 Maß Weizen; — 118 Mezen, 23 1/2 Maß Hirz, am 17. Juli 1833, Vormittags um 8 Uhr, im öffentlichen Versteigerungswege, in kleinern Parthien, oder im Ganzen, gegen bare Bezahlung zum Verkauf ausgedoten werden. — K. K. Verwaltungsamt Michelsletten am 6. Juni 1833.

3. 789. (3) Nr. 2514. Verlautbarung.

In Folge hoher Subermat-Genehmigung, ddo. 20. v. M., Nr. 7847, wird der licitationsweise Verkauf der Zinsgetreide vom Jahre 1832, am 28. l. M., Früh 9 Uhr, am Rathhause vorgenommen; wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. — Die Getreide bestehen in: Weizen . . . 1 12 1/2 Mezen; Korn . . . 4 4 1/2 „; Hirz . . . 12 4 1/2 „; Heiden . . . 4 — „; Haber . . . 183 8 1/2 „; Spinnhaar 50 Pfund.

Stadtmagistrat Laibach am 8. Juni 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 799. (1) Nr. 132. Minuendo-Licitation.

Die Herstellung der Conservationsarbeiten im Sitticherhose zu Laibach pro 1833, im buchhalterisch bemessenen Anschlag v. 58 fl., wird bei der am 28. Juni 1833, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, vor dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs abgehalten werdenden Minuendo-Versteigerung dem Mindestfördernden überlassen werden. Daher alle Unternehmungslustige zu dieser Absteigerung zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 17. Juni 1833.

3. 762. (3) Nr. 1097. Borrufungs-Edict.

Nachbenannte, aus dem Bezirke Krupp, im Neustädter Kreise, seit dem Jahre 1832 passlos abwesende militärpflichtigen Individuen, als:

Matthias Michelskutsch von Bresovareber, Haus-Nr. 7; Marko Bessar von Bresovareber, Nr. 10; Peter Koshmann von Radoviza; Stephan Kambitsch von Omotta, Nr. 9; Martin Jozeg von Kerschdorf, Nr. 1; Martin Petritz von Bojanskdorf, Nr. 33; Peter Kovog von Udeskutsch, Nr. 5; Mathias Grabrian von Sella, Nr. 12; Nikolaus Kaleskutsch von Podklanz, Nr. 22; Nikolaus Ebomej von Podklanz, Nr. 30; Nikolaus Schaly von Dammel Nr. 12; Johann und Joseph Schaly von Dammel, Nr. 20; Johann Michelskutsch von Utschakovje, Nr. 3; Joseph Koshmann von Reskovaß, Nr. 22; Michael Kobbe von Draga, Nr. 4; Johana Lukinitsch von Draga, Nr. 14; Michael Schaly von Schweinberg, Nr. 10; Johann Kobe von Schweinberg, Nr. 12; Johann Prosovitsch von Schweinberg, Nr. 25; Georg Simonitsch von Weinberg, Nr. 2; Peter Jakofskitsch von Zerquische, Nr. 10; Nikolaus Lukinitsch von Grülle, Nr. 7; Georg Jurievitsch von Tributsche, Nr. 21; Michael Schello von Dolleवास, Nr. 4; Joseph Romsklegg von Dolleवास, Nr. 11; Johana Gradegg von Suibnigg, Nr. 4; Joseph Gradegg von Ober-Pada, Nr. 5; Mathias Michelskutsch von Amtmannsdorf, Nr. 7; Mathias Maereg von Podreber, Nr. 5; Jacob Simonitsch von Ossoinigg, Nr. 8; Johann Storricha von Ossoinigg, Nr. 28; Johann Anzel von Ober-Sudor, Nr. 12; Georg Schuel von Dooravis, Nr. 30; Johann Mrauing von Satschieslo, Nr. 9; Mathias Remanitsch von Voschialova, Nr. 21; und der mit Paß abwesende Peter Kobe von Dammel, Haus-Nr. 21; haben sich längstens binnen vier Monaten um so gewisser vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, als gegen sie sonst nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen würde.

Bezirksobrigkeit Krupp am 7. Juni 1833.

3. 802. (1) Nr. 437. Edict.

Das Bezirksgericht Weissenfeld macht kund, daß es von der auf den 28. Juni, 29. Juli und 29. August l. J. angeordneten executiven Teilbietung der Johann Kottnig'schen Realität zu Kronau, Cons. Nr. 83, sein Abkommen erhalte.

Bezirksgericht Weissenfeld am 14. Juni 1833.

3. 759. (3) Nr. 1239. Edict.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Gradag, vermög der löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 31. Mai 1831, Nr. 29, in die Liquidation des Passivstandes des Unterthan Franz Kriskner von Seitendorf, Haus-Nr. 7, wegen Urdarialsgaben Rückstandes gewilliget worden, wozu die Tagsatzung auf den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet worden ist. Es haben daher alle Gene, welche aus was immer für Gründen beim obigen Unterthan Franz Kriskner, Ansprüche zu machen gedenken, so gewiß zu dieser Liquidationstagsatzung zu erscheinen, widrigens sie sich die üblen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Krupp am 29. Mai 1833.

Pränumerations = Anzeige.

Da mit Ende dieses Monates sich das halbjährige Abonnement auf die **Laibacher Zeitung** schließt, so werden die P. T. Herren Pränumeranten ergebenst ersucht, ihre Bestellungen auf obengenannte Zeitung für das folgende Semester, noch im Laufe d. M. an das unterzeichnete Zeitungs-Comptoir gefälligst einzusenden, um die Auflage nach der Zahl der bestellten Exemplare bemessen zu können.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte über vorgefallene Begebenheiten im Auszuge mitzutheilen, überhaupt aber gar nichts vermissen zu lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist. Das **Illyrische Blatt**, welches von der Zeitung abgefordert wie bisher erscheint, wird gelungene Gedichte, Erzählungen, Novellen, oder andere interessante wissenschaftliche Aufsätze enthalten. Zu dem Ende ladet die Redaction die Herren Literatoren ein, sie mit ihren schätzbaren Beiträgen zu unterstützen.

Der Pränumerations-Preis bleibt wie vorher derselbe.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Illyrischen Blatte**, (welche ohne demselben nicht ausgegeben wird,) und sämtlichen Beilagen kostet:

| | | | |
|------------------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------|
| ganzzjährig im Comptoir | 6 fl. 30 kr. | halbjährig im Compt. mit Couvert | 3 fl. 45 kr. |
| halbjährig ditto | 3 „ 15 „ | ganzzjährig mit der Post, portofrei | 9 „ — „ |
| ganzzjährig ditto mit Couvert | 7 „ 30 „ | halbjährig ditto ditto | 4 „ 30 „ |

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonder's (ohne Beilagen) verabfolgt. Der Pränumerations-Preis ist:

| | | | |
|-----------------------------------|-------------|----------------------------------|--------------|
| im Comptoir ganzzjährig | 2 fl. — kr. | mit Couvert halbjährig | 1 fl. 15 kr. |
| halbjährig | 1 „ — „ | mit der Post jährlich | 3 „ — „ |
| mit Couvert jährlich | 2 „ 30 „ | halbjährig | 1 „ 30 „ |

Die löbl. k. k. Postämter werden gebeten, ihre Bestellungen durch die hiesige löbl. k. k. Ober-Postamts-Verwaltung machen zu wollen.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem Amts- und Intelligenz-Blatt erscheint, wie bisher, zweimal in der Woche, nämlich alle **Dienst-** und **Donnerstage**; das **Illyrische Blatt**, dem das Amts- und Intelligenzblatt beigelegt wird, aber alle **Samstage**.

Jene P. T. Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig 20 kr.

Da sich seit einiger Zeit der Fall häufiger ergibt, daß unfrankirte Briefe an das gefertigte Zeitungs-Comptoir eingesendet werden; so wird wiederholt ersucht, nur frankirte Briefe an selbes einzusenden, weil man sich sonst genöthigt sehen würde, unfrankirte Briefe nicht annehmen zu können.

Laibach im Juni 1833.

**Edel v. Kleinmayr'sches
Zeitungs-Comptoir.**